

28.7.1916

**Erlaß von Verpflegskosten an die Schweiz.**

Im Hinblick auf die Schwankungen des Kurses zwischen Kronen und schweizerischen Franken ist die Schweizer Regierung an das k. u. k. Ministerium des Innern mit dem Vorschlage herangetreten, daß die im Sinne des Artikels VII des Staatsvertrages vom 7. Dezember 1875 Platz greifende Vergütung der durch die Verpflegung oder Unterstützung der beiderseitigen Staatsangehörigen erwachsenen Kosten stets in der Währung des Landes erfolgen soll, in welchem die Verpflegung, beziehungsweise Unterstützung stattgefunden hat. Demgemäß beabsichtigt die genannte Regierung, in Zukunft derartige für schweizerische Staatsangehörige in Oesterreich erlaufene Kosten ausschließlich in österreichischer Kronenwährung zu refundieren.

In Stattgebung dieser Anregung hat das Ministerium des Innern die politische Landesbehörden im Erlaßweg eingeladen, in allen Fällen, in welchen die nach einem österreichischen Staatsangehörigen in der Schweiz erwachsenden Pflege- oder Unterstützungskosten von dem betreffenden Individuum oder dessen zahlungspflichtigen Angehörigen hereingebracht werden konnten, den entfallenden Betrag ausnahmslos in schweizerischer Frankenwährung in Vorlage zu bringen.